

Beschluss der Regionalkommission Ost

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung in Bezug auf das Urlaubsgeld § 7 Abs. 1 Anlage 14 AVR

I. Bestätigung der Werte

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 nachfolgend in Abschnitt B dieses Beschlusses wiedergegebenen Werte.

II. Urlaubsgeld im Bereich der Regionalkommission Ost ab dem 1. Januar 2023

§ 7 Abs. 1 Anlage 14 AVR wird, soweit er die Regionalkommission Ost betrifft, wie folgt gefasst:

(a) (RK Ost): für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

ab 1. Januar 2023	341,48 Euro
-------------------	-------------

(b) (RK Ost): für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

ab 1. Januar 2023	443,90 Euro
-------------------	-------------

(c) (RK Ost): für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten

ab 1. Januar 2023	261,57 Euro
-------------------	-------------

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Freiburg, den 16. Dezember 2022

Für die Richtigkeit:

gez. Jörg Straube
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

gez. Martin Wessels
stellv. Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 für das Urlaubsgeld ab dem 1. Januar 2023 angewendet und die Richtigkeit der Werte bestätigt.
